

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR  
DEMOKRATIE, EUROPA UND GLEICHSTELLUNG  
Hansastraße 4 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium  
der Finanzen  
[poststelle@smf.sachsen.de](mailto:poststelle@smf.sachsen.de)

## Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

**hier:** Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrats gemäß § 6 Absatz 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes (SächsNKRG)

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf geprüft.

### 1. Zusammenfassung

Haushaltsauswirkungen davon Freistaat	2022: 8,3 Mio. Euro 2023: 211,5 Mio. Euro ab 2024: 122,5 Mio. Euro + 2 Stellen ab 2023
davon Kommunen	nicht quantifizierte Belastungen
Erfüllungsaufwand Bürgerinnen und Bürger	einmaliger Zeitaufwand: 25.000 Stunden jährliche Reduzierung Zeitaufwand: -8.500 Stunden
Erfüllungsaufwand Wirtschaft	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Verwaltung davon Freistaat	
jährlicher Personalaufwand	320.000 Euro
jährlicher Sachaufwand	45.000 Euro
einmaliger Personalaufwand	1,7 Mio. Euro
einmaliger Sachaufwand	nicht vollständig quantifiziert, 260.000 Euro

**Ihre Ansprechpartnerin**  
Frau Silke Schlosser

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 564-16204  
Telefax +49 351 564-16209

[nkr@smj.justiz.sachsen.de](mailto:nkr@smj.justiz.sachsen.de)

**Ihr Zeichen**  
15-P 1502/1/26/7-2022/53604

**Ihre Nachricht vom**  
8. November 2022

**Aktenzeichen**  
**(bitte bei Antwort angeben)**  
1030/176/100-NKR

Dresden,  
18. November 2022



**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
der Justiz und für Demokratie,  
Europa und Gleichstellung  
Hansastraße 4  
01097 Dresden

[www.justiz.sachsen.de/smj](http://www.justiz.sachsen.de/smj)

**Verkehrsverbindung:**  
Zu erreichen mit  
ÖPNV und Fernverkehr  
(Bahnhof Neustadt)

Parken und behinderten-  
gerechter Zugang über  
Einfahrt Hansastraße 4

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten Sie  
auf unserer Internetseite. Auf Wunsch  
senden wir Ihnen diese Hinweise auch  
zu.

Per E-Mail kein Zugang für elektronisch  
signierte sowie verschlüsselte  
elektronische Nachrichten; nähere  
Informationen zur elektronischen  
Kommunikation mit dem Sächsischen  
Staatsministerium der Justiz und für  
Demokratie, Europa und Gleichstellung  
unter <https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation-SMJ>

davon Kommunen	
jährlicher Personalaufwand	nicht quantifizierte Belastungen
jährlicher Sachaufwand	nicht quantifizierte Belastungen
einmaliger Personalaufwand	nicht quantifizierte Belastungen
einmaliger Sachaufwand	nicht quantifizierte Belastungen
Weitere Wirkungen	Entlastungen von Beiträgen zur privaten Krankenversicherung
Das Ressort wird um eine Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwands der Bürgerinnen und Bürger gebeten.	

## **2. Im Einzelnen**

### **2.1. Regelungsinhalt**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen Änderungen des Sächsischen Besoldungsgesetzes, des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes, des Sächsischen Beamtengesetzes und weiterer Gesetze vorgenommen werden.

Der Anpassungsbedarf ergibt sich aus der Übertragung der Tarifeinigung vom 29. November 2021 auf die Bezüge der Besoldungs- und Versorgungsempfänger (Artikel 1 und 2), der Umsetzung der Alimentationsrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 zum Mindestabstand zwischen der Besoldung und der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Artikel 3, 4 und 5) sowie aus zwischenzeitlich erfolgten Änderungen bundesgesetzlicher Regelungen, Entwicklungen der Rechtsprechung, Erfahrungen der praktischen Rechtsanwendung und redaktionellen Klarstellungen (Artikel 6 bis 11).

### **2.2. Darstellung des Staatsministeriums der Finanzen (SMF)**

Laut Ressort hat die Verordnung keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft.

Für Bürgerinnen und Bürger entstehen ein einmaliger Aufwand in Höhe von 26.325 Stunden. Gleichzeitig kommt es zu einer jährlichen Reduzierung des Aufwandes in Höhe von -2.440 Stunden.

Im Landesbereich entstehen einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 1.991.682,48 Euro und jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 362.013,70 Euro.

Im kommunalen Bereich ist ein Erfüllungsaufwand zu erwarten, der sich an der dort vorhandenen Beamtenschaft orientiert. Wegen der hohen Anzahl und Verschiedenartigkeit der Städte und Gemeinden, Landkreise sowie Kreisfreien Städte kann dieser Aufwand jedoch nicht konkret beziffert werden.

### **2.3. Haushaltsauswirkungen**

Entsprechend dem Kostenblatt des SMF kommt es beim Freistaat im Jahr 2022 zu Ausgaben in Höhe von 8,3 Mio. Euro, im Jahr 2023 in Höhe von 211,5 Mio. Euro und ab dem Jahr 2024 zu jährlichen Ausgaben in Höhe von 122,5 Mio. Euro. Gleichzeitig kommt es bei Gemeinden, Kreisfreien Städten und Landkreisen zu Haushaltsausgaben für die vorhandenen Beamten, die jedoch nicht beziffert werden.

Ab dem Jahr 2023 sind beim Freistaat zudem zwei Stellen für die Umsetzung der Maßnahmen erforderlich.

### **2.4. Erfüllungsaufwand**

Das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsNKRG.

#### 2.4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Insbesondere die Regelungen in Artikel 5 haben durch die Änderung der Bemessungssätze in der Beihilfe Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand von Bürgerinnen und Bürgern (Beamte und Versorgungsempfänger). Betroffen sind etwa 6.000 Beamte, 2.300 Ehegatten und 16.000 Kinder.

Ein einmaliger Zeitaufwand entsteht insbesondere dadurch, dass sich die betroffenen Personen mit den neuen Regelungen vertraut machen, eine Beratung bei der

Krankenversicherung einholen und eine Bescheinigung über den geänderten Bemessungssatz von der Festsetzungsstelle für die Beihilfe erwirken müssen. Nach der Zeitwertabelle gemäß Ziffer I der Anlage 2 der VwV Sächsischer Normenkontrollrat entsteht hierfür ein Zeitaufwand von 65 Minuten. Wird von 24.300 betroffenen Personen ausgegangen, sind das 26.325 Stunden. Zudem entsteht ein nicht quantifizierter Sachaufwand für Porto und Abschriften.

Gleichzeitig kommt es zu einer Reduzierung des jährlichen Aufwandes durch den Entfall der Beantragung von Leistungen für berücksichtigungsfähige Personen bei der privaten Krankenversicherung aufgrund des 100-prozentigen Bemessungssatzes. Das Ressort schätzt eine jährliche Entlastung von 8 Minuten pro betroffene berücksichtigungsfähige Person. Der Sächsische Normenkontrollrat vertritt demgegenüber die Auffassung, dass von einer quartalsweisen Beantragung, also vier Anträgen pro Jahr auszugehen ist. Zudem wird auch der Zeitaufwand von 2 Minuten für das Ausfüllen der Formulare als unrealistisch angesehen. Der Sächsische Normenkontrollrat erachtet einen mittleren Schwierigkeitsgrad und damit einen Zeitaufwand von 5 Minuten für naheliegender. Daraus ergibt sich ein Zeitaufwand von 28 Minuten pro berücksichtigungsfähige Person. Bei 18.300 betroffenen berücksichtigungsfähigen Personen kommt es zu einer Entlastung von insgesamt -8.540 Stunden jährlich. Zudem entfällt in nicht quantifizierter Höhe der Sachaufwand für Porto und Abschriften.

#### 2.4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Regelung hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft.

#### 2.4.3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

##### 2.4.3.1. Erfüllungsaufwand des Freistaates

Durch die Änderungen in Artikel 1 (Sächsisches Besoldungsgesetz) und 2 (Sächsisches Beamtenversorgungsgesetz) entstehen einmaliger Personalaufwand in Höhe von 77.770 Euro [(881 Stunden x 47,88 Euro Personalkosten LG 1.2 gemäß Anlage 2a VwV Kostenfestlegung) + (584 Stunden x 59,49 Euro Personalkosten LG 2.1) + (10 Stunden

x 84,52 Euro Personalkosten LG 2.2)] und einmaliger Sachaufwand in Höhe von 11.608 Euro (1.475 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten gemäß Anlage 2a VwV Kostenfestlegung).

Die Änderungen in Artikel 3 (Sächsisches Besoldungsgesetz) und 4 (Sächsisches Beamtenversorgungsgesetz) verursachen einmaligen Personalaufwand in Höhe von 956.031 Euro [(11.269 Stunden x 47,88 Euro Personalkosten LG 1.2) + (6.816 Stunden x 59,49 Euro Personalkosten LG 2.1) + (130 Stunden x 84,52 Euro Personalkosten LG 2.2)] und einmaligen Sachaufwand in Höhe von 143.352 Euro (18.215 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten). Zudem entsteht nicht quantifizierter einmaliger Sachaufwand durch Kosten beim IT-Dienstleister.

Im Landesbereich entstehen durch die Änderungen in Artikel 5 (Sächsisches Beamtengesetz) einmaliger Personalaufwand in Höhe von 647.822 Euro [(9.046 Stunden x 47,88 Euro Personalkosten LG 1.2) + (3.609 Stunden x 59,49 Euro Personalkosten LG 2.1)] und einmaliger Sachaufwand in Höhe von 99.595 Euro (12.655 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten). Hinzu kommen jährlicher Personalaufwand in Höhe von 317.170 Euro [(1.878 Stunden x 47,88 Euro Personalkosten LG 1.2) + (3.820 Stunden x 59,49 Euro Personalkosten LG 2.1)] und jährlicher Sachaufwand in Höhe von 44.843 Euro (5.698 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten), unter anderem wegen der Verlängerung der Aufbewahrungsfrist für die Unterlagen über Beihilfen und der Einführung eines Risikomanagementsystems. Darin enthalten sind zwei neue Stellen.

Durch die Änderungen in Artikel 6 (Sächsisches Besoldungsgesetz) entstehen einmaliger Personalaufwand in Höhe von 23.796 Euro (400 Stunden x 59,49 Euro Personalkosten LG 2.1) und einmaliger Sachaufwand in Höhe von 3.148 Euro (400 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

Die Änderungen in Artikel 7 (Sächsisches Beamtenversorgungsgesetz) verursachen einmaligen Personalaufwand in Höhe von 19.037 Euro (320 Stunden x 59,49 Euro Personalkosten LG 2.1) und einmaligen Sachaufwand in Höhe von 2.518 Euro (320 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

Die Änderungen in Artikel 8 (Folgeänderungen) und Artikel 10 (Sächsisches Richtergesetz) haben keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

Im Landesbereich entstehen durch die Änderungen in Artikel 9 (Sächsisches Beamtenversorgungsgesetz) einmaliger Personalaufwand in Höhe von 4.759 Euro (80 Stunden x 59,49 Euro Personalkosten LG 2.1) und einmaliger Sachaufwand in Höhe von 630 Euro (80 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

Durch die Änderungen in Artikel 11 (Sächsisches Besoldungsgesetz) entstehen einmaliger Personalaufwand in Höhe von 1.428 Euro (24 Stunden x 59,49 Euro Personalkosten LG 2.1) und einmaliger Sachaufwand in Höhe von 189 Euro (24 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

#### 2.4.3.2. Erfüllungsaufwand der Kommunen

Im kommunalen Bereich ist ein nicht quantifizierter einmaliger und jährlicher Erfüllungsaufwand zu erwarten, der sich an der vorhandenen Beamtenzahl orientiert.

### **2.5. Weitere Wirkungen**

Durch die Erhöhung der derzeitigen Beihilfebemessungssätze in Artikel 5 von 70 % bzw. 80 % für berücksichtigungsfähige Ehegatten und Lebenspartner sowie Kinder auf 100 % besteht für die Beamten keine Notwendigkeit (mehr), eine private Krankenversicherung für ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen abzuschließen. Mit der Erhöhung des Bemessungssatzes auf 100 % entfällt gleichzeitig auch die Verpflichtung nach § 193 Absatz 3 des Versicherungsvertragsgesetzes zum Abschluss einer anteiligen (beihilfekonformen) privaten Krankenversicherung. Damit entfallen für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger die Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung für die berücksichtigungsfähigen Angehörigen.

Ebenso erfolgt eine Anhebung der Nettoalimentation für Beihilfeberechtigte mit mindestens zwei Kindern, deren Bemessungssatz von derzeit 70 % auf (dauerhaft) 90 % angehoben wird. Dies senkt die Krankenversicherungsbeiträge des Beihilfeberechtigten. Durch die Verstetigung des Bemessungssatz von 90 % – wie im bisherigen System der Bemessungssatz von 70 % bei zwei Kindern – entfällt auch die Notwendigkeit einer Anwartschaftsversicherung in der privaten Krankenversicherung, die ansonsten für den



Fall der Absenkung des Bemessungssatzes bei Wegfall des zweiten Kindes zweckmäßig wäre. Damit entfallen für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger die Beiträge zu einer Anwartschaftsversicherung in der privaten Krankenversicherung.

### **3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat**

Das Ressort wird um eine Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwands der Bürgerinnen und Bürger gebeten.

gez. Munz  
Vorsitzende

gez. Prof. Dr. Jänchen  
Berichterstatterin